Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2021
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 19. November 2021

Das Bundesamt für Landwirtschaft,
gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010[1],
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Attracap mit dem Wirkstoff *Metharizium brunneum* Stamm Cb15-III (1,6 x 10^{10} Sporen/kg) der Firma Omya

wird bis zum 31. Juli 2022 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Feldbau			
Kartoffel	Teilwirkung: Drahtwürmer	Aufwandmenge: 30 kg/ha Anwendung: Frühjahr, beim Legen der Kartoffel	1, 2, 3, 4

Auflagen für die Anwendung

1 Keine Anwendung auf trockenen Böden.

2. Anwendung nur mit Geräten gemäss Angaben der Firma, die das Produkt vertreibt.

3. Das Produkt muss vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das Produkt auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist. Verschüttetes Produkt muss beseitigt werden.

4. Anwendung maximal auf insgesamt 1000 ha.

Sicherheitsvorschriften

– Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und sporenundurchlässige Schutzmaske tragen.

– Berührung mit der Haut vermeiden.

1 SR **916.161**

- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[2] die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

25. November 2021

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

2 SR **172.021**